
160/J XXVI. GP

Eingelangt am 26.01.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag.(FH) Maximilian Unterrainer
und GenossInnen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Wohnsitz-Meldungen von Saisoniers im Gastgewerbe**

Jede Person, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegt, ist **vom Dienstgeber bereits vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung** anzumelden. Also auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer, fallweise Beschäftigte und Lehrlinge. Diese Meldefrist gilt **bundesweit**, sowohl für sämtliche Branchen, als auch für alle Dienstgeber, Bevollmächtigte und sonstige meldepflichtige Personen (Stellen). Zahlreiche aus EU-Ländern stammende Saison-ArbeitnehmerInnen geben zu diesem Zeitpunkt jedoch nur Ihre ausländische Adresse an. Im Gegensatz dazu muss die Anmeldung bei der Meldebehörde von den ArbeitnehmerInnen binnen drei Tage, nachdem er eine Unterkunft genommen hat, bei der Meldebehörde melden. Nicht so, wenn sie als „Gäste“ beherbergt sind.

Für „**Gäste**“ betreffend Melde- und Abgabepflicht gilt eine andere Regelung - diese sind binnen 24 Stunden im Gästeverzeichnis des Beherbergungsbetriebs zu melden, also nicht bei der Meldebehörde. Bei der Meldebehörde sind sie nur anzumelden, wenn sie **länger als zwei Monate Unterkunft** nehmen.

Da „**Gast**“ **nicht näher im Meldegesetz definiert** ist, entsteht eine **Lücke bei den SaisonarbeiterInnen**, da diese erst nach zwei Monaten bei der Meldebehörde gemeldet werden müssen. Die Meldebehörde (und die Polizei) hat jedoch das Recht, jederzeit Einsicht in das Gästeverzeichnis zu nehmen.

Eine **generelle Anmeldungspflicht bei der Meldebehörde** besteht nur für fremde Erwerbstätige, wenn ihre **Erwerbstätigkeit an eine behördliche Erlaubnis** gebunden ist.

Da das Meldegesetz ein Bundesgesetz ist, gelten diese Regelungen bundesweit.

Hier stellt sich die Frage, wie viele aller ausländischen E-Card-BesitzerInnen, die in Österreich während einer Saison beschäftigt sind ihrer Meldepflicht durch Eintragung in ein Gästeverzeichnis und wie viele Saisoniers der Meldepflicht im Sinne des Bundesgesetzes nachgekommen sind.

Da von der Definition „Gast“ abhängig ist, ob die Aufenthaltsabgabe („Kurtaxe“) anfällt, definiert der (Tiroler) Gesetzgeber Gäste als „Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Besucher Tirols“. Abgabepflichtig sind **alle Nächtigungen** im Rahmen des Tourismus in Tirol, **außer** (unter anderem) der Gast übernachtet **im Rahmen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit**, sofern der **ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen** dauert.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Allein in Tirol scheint es so, dass solche von der Abgabepflicht befreite „Gäste“ trotzdem als Ankunft bzw. Nächtigungen gezählt werden. Dies würde im Falle Tirols weiter bedeuten, dass 7.000 ausländische E-Card-BesitzerInnen im Gästeverzeichnis aufscheinen, obwohl sie keine Gäste sind. In Folge wären dies fast 2,5 Mio. Nächtigungen im Jahr, über 5 % der Tiroler Nächtigungen (lt. Land Tirol gab es 2017 47,7 Mio. Nächtigungen).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Saisoniers sind österreichweit als solche laut Bundesmeldegesetz gemeldet? (Um Angabe für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres, nach Bundesländer gegliedert wird ersucht)?
2. Wie viele Saisoniers werden Ihrer Kenntnis nach von den UnternehmerInnen gemeldet? (Um Angabe für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres und nach Bundesländer gegliederte Angaben werden ersucht)
3. Für welchen saisonal bedingten Zeitrahmen galten die aus den Antworten der Fragen 1) und 2) hervorgehenden Wohnsitzmeldungen? (Um Angabe „von - bis“ zu den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 zum Stand 31. Dezember nach Bundesländern gegliedert wird ersucht)
4. Als Bundesminister für Inneres sind Sie laut § 10 Gästeverzeichnis ermächtigt, „durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis, dessen Form sowie Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen“. Sehen Sie als Bundesminister für Inneres einen Handlungsbedarf im Bereich dieser unüberschaubaren Meldepflicht-Situation in Bezug auf Saisonarbeitskräfte?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen setzen Sie, dass Gäste und Saisoniers als solche von Anfang an erkennbar gemeldet und erfasst sind?
 - b. Wenn nein, warum nicht?